

1980

Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1980

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 80	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr 9241-24	485
25. 4. 80	Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 611-5-1	487
30. 4. 80	Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit neu: 7831-1-49-1	488
29. 4. 80	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-71	492
2. 5. 80	Dreiunddreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen neu: 4132-3-1-33	492
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17		493
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		494

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr
Vom 24. April 1980

Auf Grund des § 103 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), der durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1806) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr vom 12. Juli 1977 (BGBl. I S. 1223) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße“.

b) Absatz 2 Eingangssatz und Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Grenzüberschreitender kombinierter Güterverkehr Schiene–Straße im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

1. Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft

ten in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger, deren Aufbauten oder in einem Container von mindestens 6,00 Meter Länge befördert werden und“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den kombinierten Güterverkehr ist der nächstgelegene geeignete Bahnhof im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 der Bahnhof, der die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung zur Be- und Entladestelle hat, der über Einrichtungen zur Verladung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Wechselaufbauten oder Containern verfügt und von dem regelmäßig kombinierter Verkehr der entsprechenden Art durchgeführt wird.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag des Unternehmers kann die höhere Landesverkehrsbehörde nach Anhörung der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn abweichend von Absatz 3 in Ausnahmefällen einen anderen Bahnhof zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmen, sofern dies der Förderung des grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehrs Schiene–Straße dient. Zuständig ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich der andere Bahnhof liegt. Eine Bescheinigung dieser Behörde über die Bestimmung des nächstgelegenen geeigneten Bahnhofs ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Huckepackverkehr“ durch die Worte „kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße“ und die Worte „vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1513)“ durch die Worte „vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Huckepackverkehr“ ersetzt durch die Worte „kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße“.

4. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend, wenn im Vorlauf der Bahnhof außerhalb der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeuges liegt.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Hat im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße ein Güterkraftverkehrsunternehmer den Beförderungsvertrag über die Gesamtstrecke geschlossen, so gelten im Verhältnis zwischen dem Unternehmer und seinem Auftraggeber die Tarifvorschriften, die bei einer Beförderung mit einem Kraftfahrzeug auf der Gesamtstrecke anzuwenden wären. Insoweit gelten § 28 Abs. 1 und § 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend. Überträgt der Unternehmer den Vorlauf oder den Nachlauf einem anderen Unternehmer, so können sie vereinbaren, daß das für die Gesamtstrecke zu berechnende Beförderungsentgelt mindestens im Verhältnis des auf den Vorlauf oder den Nachlauf entfallenden Streckenanteils zur Gesamtstrecke aufgeteilt wird.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt durch die Worte „§ 1 Abs. 4 Satz 3“.
- b) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach den Worten „§ 3 Abs. 2 Satz 3“ die Worte „oder 4“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. April 1980

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Vom 25. April 1980

Auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1979 (BGBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 22 erhält die folgende Fassung:
„Zu § 11 des Gesetzes“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „so sind § 11 Abs. 3 Nr. 1 und § 25 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „so ist § 11 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „und für die gesamte Lohnsumme“ gestrichen.
3. Die Überschrift vor § 25 erhält die folgende Fassung:
„Zu § 14 des Gesetzes“.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 wird die Zahl „24 000“ durch die Zahl „36 000“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht“ durch die Worte „dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5 000 Deutsche Mark oder dessen Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 60 000 Deutsche Mark überstiegen hat“ ersetzt.
 - dd) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie

als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind und ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5 000 Deutsche Mark oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 60 000 Deutsche Mark überstiegen hat;“.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1980 anzuwenden.“

Artikel 2

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1979 (BGBl. I S. 114), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 wird jeweils die Zahl „60 000“ durch die Zahl „120 000“ ersetzt.
2. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1981 anzuwenden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Gewerbesteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Artikel 2 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit

Vom 30. April 1980

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen und Anzeigepflicht

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Aujeszzkysche Krankheit, wenn diese durch
 - a) klinische und serologische Untersuchungsverfahren (Antikörnernachweis),
 - b) virologische Untersuchungsverfahren (Virus- oder Antigennachweis) oder
 - c) histologische und serologische Untersuchungsverfahren (Antikörnernachweis)
 festgestellt worden ist;
 2. Verdacht des Ausbruchs der Aujeszzkyschen Krankheit, wenn das Ergebnis der
 - a) klinischen,
 - b) serologischen oder
 - c) histologischen
 Untersuchung den Ausbruch der Aujeszzkyschen Krankheit befürchten läßt.
- Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und c und Nummer 2 Buchstabe b gilt nicht für Tiere, die nachweislich gegen Aujeszzkysche Krankheit geimpft sind.

§ 2

Die Aujeszzkysche Krankheit unterliegt der Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Tierseuchengesetzes.

II. Schutzmaßnahmen gegen die Aujeszzkysche Krankheit bei Schweinen

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 3

(1) Impfungen gegen die Aujeszzkysche Krankheit sowie Heilversuche an seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, Ausnahmen zulassen für

1. wissenschaftliche Versuche,
2. Impfungen mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern; in Beständen, in denen Ansteckungsverdacht besteht, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die geimpften Schweine, ausgenom-

men zur Schlachtung, frühestens 35 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen,

3. die Verabreichung von Hochimmunserum an nicht infizierte Schweine.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Impfungen mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen Erregern gegen die Aujeszzkysche Krankheit anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 4

Die zuständige Behörde kann eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinen eines bestimmten Gebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf Aujeszzkysche Krankheit anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

2. Besondere Schutzmaßnahmen

A. Vor amtlicher Feststellung
der Aujeszzkyschen Krankheit
oder des Seuchenverdachts

§ 5

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Aujeszzkyschen Krankheit bei Schweinen in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Alle Schweine sind in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten abzusondern.
2. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Diese Personen haben nach Verlassen der Ställe oder Standorte sofort Schuhwerk, Oberkleidung und Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Schweine dürfen weder in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht noch aus dem Gehöft oder sonstigen Standort entfernt werden.
4. Verendete oder getötete Schweine, abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten sind so aufzubewahren, daß sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
5. Von Schweinen stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, ferner Futter, Einstreu, Dung und flüssige Stallabgänge sowie sonstige Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder sonstigen Standort nicht entfernt werden.

B. Nach amtlicher Feststellung
der Aujeszkyschen Krankheit
oder des Seuchenverdachts

§ 6

(1) Ist der Ausbruch der Aujeszkyschen Krankheit bei Schweinen amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen der Schweineställe oder der sonstigen Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Aujeszkysche Krankheit – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.
2. Alle Schweine sind in Ställen oder an sonstigen Standorten abzusondern.
3. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht oder aus dem Gehöft oder sonstigen Standort entfernt werden; die Entfernung ist nur zur sofortigen Tötung oder zum Zwecke der Ausmästung in einem ebenfalls der Sperre unterliegenden oder der amtlichen Beobachtung nach § 11 zu unterstellenden Mastbestand zulässig.
4. Schweine des Bestandes dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gedeckt werden. Samen von Ebern des Bestandes darf zur künstlichen Besamung nicht verwendet werden.
5. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Abgestorbene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Ferkel oder Nachgeburten sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.
6. In dem Gehöft, insbesondere in den Ställen, in denen sich Schweine befinden, sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes wiederholt Entwesungen durchzuführen.
7. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, sowie Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
8. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, ferner die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
9. An den Ein- und Ausgängen der Ställe sind Matten oder andere geeignete Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerks anzubringen, die nach Anweisung des beamteten Tierarztes ständig mit einem wirksamen Desinfektionsmittel versehen sein müssen.
10. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Perso-

nen im amtlichen Auftrag betreten werden. Diese Personen haben nach Verlassen der Ställe oder Standorte sofort Schuhwerk, Oberkleidung und Hände zu reinigen und zu desinfizieren.

11. Alle Personen, die das Gehöft verlassen, haben vorher ihr Schuhwerk zu desinfizieren.

12. Hunde und Katzen sind von Ställen oder sonstigen Standorten, in oder an denen sich Schweine befinden, fernzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßregeln nach Absatz 1 auch anordnen, wenn der Verdacht des Ausbruchs der Aujeszkyschen Krankheit bei Schweinen amtlich festgestellt ist.

§ 7

Ist in einem Bestand der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Aujeszkyschen Krankheit amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde die Tötung der seuchenkranken oder der verdächtigen Schweine anordnen.

§ 8

(1) Seuchenkranke und verdächtige Schweine dürfen nur in von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätten geschlachtet werden.

(2) Die Schlachtstätten und die bei der Schlachtung seuchenkranker oder verdächtiger Schweine benutzten Geräte sind nach der Schlachtung, die für die Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge nach dem Transport unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Personen, die bei der Schlachtung seuchenkranker und verdächtiger Schweine tätig sind, haben vor dem Verlassen der Schlachtstätte Schuhwerk und Oberkleidung abzulegen und sich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren; Schuhwerk und Oberkleidung sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

§ 9

(1) Das Fleisch und sonstige Teile oder Abfälle seuchenkranker oder verdächtiger Schweine sind

1. unschädlich zu beseitigen oder
2. einem Behandlungsverfahren unter Anwendung von Hitze zu unterwerfen; dabei muß mindestens
 - a) für die Dauer von 10 Minuten im Kern des Fleisches oder der sonstigen Teile oder Abfälle eine Temperatur von mindestens 80 Grad Celsius gehalten werden oder
 - b) für die Dauer von 150 Minuten Siedetemperatur gehalten werden, wobei die erhitzten Stücke nicht dicker als 10 Zentimeter sein dürfen;

bei Ausschmelzen des Fettes muß das Fett eine Temperatur von mindestens 100 Grad Celsius erreicht haben.

(2) Die Behandlung nach Absatz 1 Nr. 2 ist in dem Schlachtbetrieb durchzuführen, in dem das Tier geschlachtet worden ist. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Nach Absatz 1 zu behandelndes Fleisch darf in diesen Betrieben nicht gleichzeitig mit Schweinefleisch

aus unverseuchten Beständen oder Fleisch anderer Tiere verarbeitet werden.

(3) Die zur Beförderung des nicht behandelten Fleisches oder der nicht behandelten Abfälle benutzten Fahrzeuge, Behälter oder sonstigen Gegenstände sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes sofort nach dem Entladen zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 für ansteckungsverdächtige Schweine sowie von Absatz 2 zulassen, wenn dadurch eine Weiterverbreitung der Aujeszzkyschen Krankheit nicht zu befürchten ist.

§ 10

Ist der Ausbruch der Aujeszzkyschen Krankheit bei Schweinen in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem bestimmten Umkreis um das Gehöft oder den sonstigen Standort zum Sperrbezirk erklären und eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinebeständen einschließlich der Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf Aujeszzkysche Krankheit im Sperrbezirk anordnen. Sie kann ferner anordnen, daß Schweine nur mit Genehmigung aus dem Sperrbezirk entfernt werden dürfen.

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 11

(1) Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Schweinebestand innerhalb der letzten 35 Tage vor amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Aujeszzkyschen Krankheit Schweine in einen anderen Bestand verbracht worden oder haben Schweine sonst Berührung mit an der Aujeszzkyschen Krankheit erkrankten Schweinen gehabt, so ist dieser Bestand für die Dauer von drei Wochen unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die zuständige Behörde kann eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinen dieses Bestandes anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen; die §§ 8 und 9 gelten entsprechend. Sie kann Ausnahmen von Absatz 1 für Teile des Bestandes zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

D. Desinfektion

§ 12

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und der verdächtigen Schweine sind unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Ställe und sonstigen Standorte, in oder an denen kranke oder verdächtige Schweine gehalten worden sind, zu reinigen, zu desinfizieren und zu entwesen;
2. Gegenstände jeder Art, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen; Futter kann auch einem Be-

handlungsverfahren, durch das die Abtötung des Seuchenerregers gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern; das Übergießen mit dünner Chlorkalkmilch kann unterbleiben, wenn der Dung mit einer Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde bedeckt wird. Flüssige Abgänge aus den Schweineställen oder sonstigen Standorten der Schweine sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3. Schutzmaßregeln auf Schweineausstellungen und auf dem Transport

§ 13

Wird bei Schweinen, die sich auf Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Eberkörungen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, Aujeszzkysche Krankheit amtlich festgestellt oder liegt ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der Maßregeln nach den §§ 6 bis 12 anordnen.

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 14

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Aujeszzkysche Krankheit erloschen ist oder der Verdacht auf Aujeszzkysche Krankheit beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Aujeszzkysche Krankheit gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind,
 - b) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine sowie deren bis zu zwei Wochen alten Ferkel verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Bestandes keine für Aujeszzkysche Krankheit verdächtigen Erscheinungen festgestellt und zwei im Abstand von mindestens vier Wochen bei allen über drei Monate alten Schweinen entnommene Blutproben mit negativem Ergebnis auf Aujeszzkysche Krankheit untersucht worden sind oder
 - c) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine sowie deren bis zu zwei Wochen alten Ferkel verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind, die übrigen Schweine gegen Aujeszzkysche Krankheit geimpft sind und bei ihnen innerhalb von 35 Tagen nach der Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine
 - aa) keine weiteren Erkrankungen festgestellt und
 - bb) im Bestand nachgeborene über vier Wochen alte Ferkel mit negativem Ergebnis serologisch untersucht worden sind
- und
2. die Desinfektion und Entwesung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Der Verdacht auf Aujeszzkysche Krankheit gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Schweine verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
 - a) bei den übrigen Schweinen des Bestandes keine für Aujeszzkysche Krankheit verdächtigen Erscheinungen festgestellt und eine frühestens drei Wochen nach Entfernung der seuchenverdächtigen Schweine bei allen über drei Monate alten Schweinen entnommene Blutprobe mit negativem Ergebnis auf Aujeszzkysche Krankheit untersucht worden ist oder
 - b) die übrigen Schweine des Bestandes gegen Aujeszzkysche Krankheit geimpft sind und bei ihnen innerhalb von 35 Tagen keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind
- oder
2. im Falle eines auf Grund einer serologischen Untersuchung bei den untersuchten Schweinen vorliegenden Seuchenverdachts eine frühestens 35 Tage nach Feststellung des Verdachts bei den übrigen über drei Monate alten Schweinen des Bestandes entnommene Blutprobe mit negativem Ergebnis auf Aujeszzkysche Krankheit untersucht worden ist.

III. Schutzmaßnahmen gegen die Aujeszzkysche Krankheit bei anderen Tieren

§ 15

Wird bei anderen für die Aujeszzkysche Krankheit empfänglichen Tieren der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der Maßregeln nach den §§ 6 bis 13 anordnen; § 14 gilt entsprechend.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,

2. entgegen § 5 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Schweine nicht absondert,
3. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
4. einer Vorschrift des § 5 Nr. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 6, 8, 9, 10 Satz 2 oder Nr. 11, § 8 Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 3 oder § 12 über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift des § 5 Nr. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 über das Verbringen oder Entfernen von Schweinen oder des § 5 Nr. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 oder Nr. 7 über das Entfernen von verendeten oder getöteten Schweinen, von Teilen, die von Schweinen stammen, oder von anderen dort genannten Gegenständen zuwiderhandelt,
6. der Vorschrift des § 5 Nr. 4 über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
7. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
8. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 4 über das Decken der Schweine und die Verwendung von Samen zur künstlichen Besamung zuwiderhandelt,
9. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 12 Hunde und Katzen nicht fernhält,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Schweine schlachtet oder
12. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 3 über die unschädliche Beseitigung, Behandlung oder Verarbeitung von Fleisch, sonstigen Teilen oder Abfällen zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 29. April 1980

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des peruanischen Außenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik Peru in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik Peru anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 29. April 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Dreiunddreißigste Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 2. Mai 1980

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 2. Mai 1980 auf siebeneinhalb vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 2. Mai 1980

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Bahlmann

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 3. Mai 1980

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 80	Gesetz zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen neu: 9510-13; 9510-1, 2129-10	606
2. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	616
16. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	616
16. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	616
16. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten, des Dritten und des Vierten Protokolls zu dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	617
16. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	618
17. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	619
17. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	620
17. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	620

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
24. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 695/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1980	25. 3. 80	L 78/5
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 711/80 der Kommission zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 783/77, (EWG) Nr. 582/78 und (EWG) Nr. 558/79 zur Festlegung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1976, 1977 und 1978	27. 3. 80	L 81/12
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 713/80 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 649/80 zur Festlegung der Regeln für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der Einfuhren von Mineralölerzeugnissen in der Gemeinschaft	27. 3. 80	L 81/15
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 725/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 bezüglich des von den Interventionsstellen verkauften Magermilchpulvers	28. 3. 80	L 83/11
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 726/80 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 301/80 über die Ausstellung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung auf dem Rindfleischsektor	28. 3. 80	L 83/12
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 727/80 der Kommission zur Abweichung von den mit Verordnung Nr. 23 des Rates festgesetzten gemeinsamen Qualitätsnormen für Tomaten	28. 3. 80	L 83/13
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 728/80 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1980/81	28. 3. 80	L 83/15
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 729/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1980	28. 3. 80	L 83/17
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 730/80 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste	28. 3. 80	L 83/18
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 743/80 des Rates über den Abschluß des Übergangsprotokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	28. 3. 80	L 84/1
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 753/80 des Rates betreffend die Modalitäten für die Aufzeichnung und Übermittlung der Angaben über die von Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten getätigten Fänge	28. 3. 80	L 84/33
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 754/80 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge, des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils und der Fangbedingungen hinsichtlich bestimmter Fischbestände in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1980	28. 3. 80	L 84/36
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 762/80 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1250/79 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut	29. 3. 80	L 85/14
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 764/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	29. 3. 80	L 85/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften			
20. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 685/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Tapisserien, handgefertigt, der Warenkategorie Nr. 60 (Kennziffer 0600), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 3. 80	L 76/22
20. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 686/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Tapisserien, handgefertigt, der Warenkategorie Nr. 60 (Kennziffer 0600), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 3. 80	L 76/23
20. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 687/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 113 (Kennziffer 1130), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 3. 80	L 76/24
20. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 688/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Kleidern mit Ursprung in Ungarn	22. 3. 80	L 76/26
25. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 709/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	27. 3. 80	L 81/9
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 715/80 des Rates zur Verlängerung der für die Republik Zypern geltenden Handelsregelung über den Fristablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens hinaus	27. 3. 80	L 81/23
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 716/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	27. 3. 80	L 81/25
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 717/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern	27. 3. 80	L 81/27
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 718/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	27. 3. 80	L 81/29
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 719/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	27. 3. 80	L 81/31
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 720/80 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	27. 3. 80	L 81/34
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 744/80 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	28. 3. 80	L 84/6
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 745/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	28. 3. 80	L 84/9
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 746/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	28. 3. 80	L 84/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 747/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	28. 3. 80	L 84/14
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 748/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	28. 3. 80	L 84/17
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 749/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern	28. 3. 80	L 84/20
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 750/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	28. 3. 80	L 84/23
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 751/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	28. 3. 80	L 84/26
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 752/80 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3081/78, (EWG) Nr. 3082/78 und (EWG) Nr. 3083/78 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1979/80)	28. 3. 80	L 84/30
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 763/80 der Kommission zur Einführung von Höchstmengen für die Einfuhr von Oberkleidung für Männer und Knaben in die Gemeinschaft und von synthetischen Spinnfäden nach Frankreich mit Ursprung in Taiwan	29. 3. 80	L 85/16